

**Anlage 1 zur Einladung zur Mitgliederversammlung 03. April 2017:**

**Vorschlag für die Neufassung der Vereinssatzung** (Änderungen blau markiert)

**Satzung**

des Schulvereins des Hegel-Gymnasiums Magdeburg, Geißlerstr. 4, 39104 Magdeburg  
(in der Fassung vom XX.XX.XXXX)

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliedsbeiträge
- § 5 Organe des Schulvereins
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Revisoren
- § 9 Geschäftsführung und Geschäftsbericht
- § 10 Geschäftsjahr
- § 11 Auflösung des Schulvereins
- [§ 12 Satzungsänderung](#)
- [§ 13 Sprachliche Gleichstellung](#)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schulverein des Hegel-Gymnasiums [Magdeburg](#)“. Er hat seinen Sitz in Magdeburg und ist ein eingetragener Verein.

[§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit](#)

(1) Der Schulverein hat die Aufgabe, in vertrauensvoller Zusammenarbeit von Eltern, Lehrern und Schülern und anderen an der Arbeit des [Hegel-Gymnasiums](#) Interessierten die Erziehung und Bildung entsprechend der Ziele des Gymnasiums zu fördern. [Zweck des Vereins ist die](#)

ausschließliche und unmittelbare Förderung der Volksbildung. Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Unterstützung förderungswürdiger und hilfsbedürftiger Schülerinnen und Schüler,
2. Beschaffung von Lehrmitteln, die dem Gymnasium für Schulzwecke zur Verfügung gestellt werden,
3. Entwicklung und Pflege von Schultraditionen,
4. Unterstützung von Projekten und Veranstaltungen zur Fortentwicklung des schulischen Zusammenlebens.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein verfolgt weder religiöse noch politische Ziele.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle juristischen Personen oder natürlichen Personen ab vollendetem 14. Lebensjahr werden, insbesondere Eltern und andere Erziehungsberechtigte, Lehrer und ehemalige Lehrer, Schülerinnen und Schüler sowie Absolventen, Freunde und Förderer des Hegel-Gymnasiums.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen **Aufnahmeantrag** gegenüber dem Vorstand und **Beschlussfassung durch den Vorstand** erworben. Mit dem **Aufnahmeantrag** wird die **Satzung des Vereins anerkannt**.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen der juristischen Person, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft. **Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung zum Ablauf des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten gegenüber dem Vorstand zu erklären.**

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maß gegen die Satzung des Vereins oder die Vereinsinteressen verstößt. **Über den Beschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.** Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

(5) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft durch Beschluss streichen, wenn das Mitglied rückständige Beiträge nach Mahnung nicht innerhalb eines Monats bezahlt hat.

(6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten gegen den Verein. Alle Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 5 Organe des Schulvereins

Organe des Schulvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Schulvereins von grundsätzlicher Bedeutung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
2. Wahl und Entlastung des Vorstandes, Beschluss zur Wahlordnung,
3. Bestellung von zwei Revisoren (Kassenprüfern),
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
5. Festsetzung **der Höhe** der Mitgliedsbeiträge.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Schulvereins dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich **oder auf elektronischem Weg** einzuberufen. **Ist die elektronische Erreichbarkeit des Mitglieds über E-Mail nicht bekannt, erfolgt diese schriftlich durch Brief.** Der Vorsitzende leitet die Versammlung.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig. Sie beschließt, soweit gesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit **der abgegebenen gültigen Stimmen** der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung oder Vertretung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Über die Verhandlungen und ihre Ergebnisse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand **besteht aus Vereinsmitgliedern und** nimmt die laufenden Angelegenheiten des Schulvereins wahr. Er beschließt insbesondere die Verwendung der Geldmittel des Schulvereins.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und bis zu vier weiteren gewählten Mitgliedern (Beisitzern).

(3) Der Vorsitzende, der Stellvertreter **und der Geschäftsführer** sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(4) Darüber hinaus gehören ohne Vertretungsberechtigung der Schulleiter, der Vorsitzende des Elternrates und der Schülersprecher des Hegel-Gymnasiums dem erweiterten Vorstand an, sofern sie Mitglied des Schulvereins sind und eine Willenserklärung zur Mitwirkung im Vorstand abgeben.

(5) Der Vorsitzende beruft den Vorstand bei Bedarf oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn **4 Mitglieder, darunter der Vorsitzender oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.**

(6) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt, bleibt jedoch darüber hinaus bis zur Wahl des nächsten Vorstands im Amt. Die Wahl der Beisitzer kann als Blockwahl durchgeführt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung einstimmig beschließt.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitgliederversammlung wählt dann Ersatz bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

## § 8 Revisoren

(1) Die Revisoren haben nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kassenführung und die Vermögensverwaltung zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(2) Sie werden bei der Wahl des Vorstandes für drei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Revisors kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen neuen Revisor kommissarisch berufen.

## § 9 Geschäftsführung und Geschäftsbericht

(1) Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Geschäftsführer. Nach Schluss des Geschäftsjahres stellt der Geschäftsführer einen schriftlichen Geschäftsbericht auf. Der Bericht muss ein Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben im Laufe des Geschäftsjahres enthalten. Jedes Vereinsmitglied kann den Geschäftsbericht einsehen.

(2) Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Kassenwart mit der Wahrnehmung der Kassenführung, des laufenden Zahlungsverkehrs und der Buchführung beauftragen.

## § 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11 Auflösung des Schulvereins

(1) Über die Auflösung des Schulvereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins dem Schulleiter des Hegel-Gymnasiums zur Aufbewahrung zu übergeben.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger des Hegel-Gymnasiums Magdeburg mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder schulische Zwecke zu verwenden.

## § 12 Satzungsänderung

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt verlangt werden und die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbst zu beschließen. Die Mitglieder des Vereins sind

unverzöglich nach Eintragung der vom Vorstand erlassenen Satzungsänderung durch Veröffentlichung auf der Internethomepage des Vereins zu informieren.

### § 13 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

Für den Vorstand

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Weigelt', written in a cursive style.

Weigelt

Vorsitzender